

Leseexemplar

der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.12.2019

inklusive 1. Änderung zum 01.01.2021

inklusive 2. Änderung zum 01.01.2022

inklusive 3. Änderung zum 01.01.2023

inklusive 4. Änderung zum 01.01.2024

inklusive 5. Änderung zum 01.01.2025

Aufgrund der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 28.11.2019 und § 25 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.12.2019 hat die Verbandsversammlung am 25.11.2019 folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Der WZV Neffetal erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Der Anschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauflistung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Als Grundstück sind unabhängig von der katastermäßigen Ausweisung diejenigen zusammenhängenden Flächen anzusehen, die ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes bilden und demselben Eigentümer gehören.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird höchstens eine Grundstückstiefe von 40 m, mindestens jedoch die bebaute oder gewerblich genutzte Tiefe, zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Straßen wird die Tiefe von der Straße her gemessen, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, wenn in beiden Straßen gleichzeitig Leitungen verlegt werden, die die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks begründen; das gleiche gilt bei vorhandener Anschlussmöglichkeit von zwei Straßen her, wenn andere die Beitragspflicht auslösende Umstände (z. B. Bebaubarkeit des Grundstücks oder Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung) erst nach der Anschlussmöglichkeit eintreten. Satz 2 gilt entsprechend bei einer Anschlussmöglichkeit von mehr als zwei Straßen aus. Die gesonderte Beurteilung selbständiger wirtschaftlicher Grundstückseinheiten bleibt unberührt. Setzt ein Bebauungsplan eine größere Tiefe als 40 m zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung fest, so ist die festgesetzte Tiefe maßgebend. Die Begrenzung auf 40 m gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1
 - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gemäß Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan hinsichtlich des Maßes der Nutzung nur Baumassenzahlen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dies gilt auch für Grundstücke in anderen Gebieten sowie in Gebieten in denen kein Bebauungsplan besteht, sofern diese überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (8) Bei der Veranlagungsfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter auf- bzw. abgerundet.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Veranlagungsfläche:

| Netto | 7 % UST | Brutto |
|--------|---------|--------|
| 3,50 € | 0,25 € | 3,75 € |

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der WZV Neffetal ist berechtigt, von den Beitragspflichtigen eine Vorauszahlung auf die zukünftige Beitragsschuld gemäß § 3 zu verlangen.
- (3) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühren werden als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist für die Bereithaltung eines Anschlusses und die Möglichkeit der Benutzung der Wasserleitung zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Ist ein Wasserzähler stehen geblieben oder kann der Wasserverbrauch aus sonstigen Gründen nicht ermittelt werden, so ist er auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse und die begründeten Angaben des Wasserabnehmers sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

| Zählergröße nach MID | Netto | 7 % UST | Brutto |
|----------------------|------------|----------|------------|
| Q3_4 cbm/h | 25,52 € | 1,79 € | 27,31 € |
| Q3_10 cbm/h | 61,25 € | 4,29 € | 65,54 € |
| Q3_16 cbm/h | 102,08 € | 7,15 € | 109,23 € |
| Q3_25 cbm/h | 153,12 € | 10,72 € | 163,84 € |
| Q3_63 cbm/h | 408,31 € | 28,58 € | 436,89 € |
| Q3_100 cbm/h | 612,46 € | 42,87 € | 655,33 € |
| Q3_250 cbm/h | 1.531,15 € | 107,18 € | 1.638,33 € |

Bei Verbundzählern wird die Grundgebühr für beide Zähler berechnet.

- (4) Für einen Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler Q3_4 cbm/h werden je Monat erhoben:

| Zählergröße nach MID | Netto | 7 % UST | Brutto |
|----------------------|--------|---------|--------|
| Q3_4 cbm/h | 6,38 € | 0,45 € | 6,83 € |

- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (6) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommener Wassermenge beträgt:

| Netto | 7 % UST | Brutto |
|--------|---------|--------|
| 2,15 € | 0,15 € | 2,30 € |

- (7) Die Gebührenerhebung gemäß Abs. 3 und 6 findet auch für kundeneigene Hydrantenstandrohre und vorübergehend eingebaute Bauwasserzähler Anwendung.

- (8) Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung des WZV Neffetal wird jeweils folgende Gebühr erhoben:

| Netto | 7 % UST | Brutto |
|---------|---------|---------|
| 46,73 € | 3,27 € | 50,00 € |

Einstellung und spätere Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind demnach insgesamt mit zusätzlichen Gebühren in Höhe von brutto 100,00 EUR verbunden. Eine Gebühr für die Einstellung wird auch dann erhoben, wenn diese erst am Tag der angekündigten Versorgungseinstellung durch Zahlung oder anderweitige Vereinbarung abgewendet wird.

§ 8

Gebühren für Wasserabgabe zu Bauzwecken und sonstigen vorübergehenden Zwecken

- (1) Für die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke stellt der WZV Neffetal mit Wasserzählern ausgestattete Hydrantenstandrohre zur Verfügung. Hierzu ist ein gesonderter Mietvertrag mit dem WZV Neffetal abzuschließen. Die Anzahl der vorgehaltenen Hydrantenstandrohre ist begrenzt. Eine jederzeitige Verfügbarkeit kann nicht garantiert werden.
- (2) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Der festgestellte Verbrauch wird zum Gebührensatz gemäß § 7 Absatz 6 berechnet.
- (3) Für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres wird für zehn volle Tage der Überlassung eine Gebühr von

| Netto | 7 % UST | Brutto |
|---------|---------|---------|
| 18,69 € | 1,31 € | 20,00 € |

erhoben. Für jeden weiteren Tag der Überlassung wird zusätzlich je angefangenem Kalendertag eine Gebühr von

| Netto | 7 % UST | Brutto |
|--------------|----------------|---------------|
| 0,93 € | 0,07 € | 1,00 € |

erhoben.

- (4) Vor Ausgabe des Hydrantenstandrohres wird eine Kaution in Höhe von 500,- € verlangt. Die Kaution kann per EC Kartenzahlung am Tag der Abholung gezahlt werden oder rechtzeitig vor der Abholung überwiesen werden. Die Kaution wird bei Rückgabe mit der Gebührenabrechnung und den Kosten eventueller Beschädigungen oder Verunreinigungen des Hydrantenstandrohres verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird per Banküberweisung erstattet. Es erfolgt keine Barauszahlung.
- (5) Die vom WZV Neffetal ausgehändigten Verwendungsvorschriften für die Benutzung von Hydranten sind zu beachten.

§ 9

Gebühren für Wasserabgabe zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken

- (1) Aus den Flachbrunnen 5 und 6 der Wassergewinnungsanlage Lüxheim kann zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken Grundwasser abgegeben werden. Der Verbrauch wird über Standrohwassermesser des WZV Neffetal erfasst und berechnet.
 - (2) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommener Beregnungswassermenge beträgt:
- | Netto | 7 % UST | Brutto |
|--------------|----------------|---------------|
| 0,76 € | 0,05 € | 0,81 € |
- (3) Die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Wasserentnahme verbundenen Lohn- und Materialkosten sind dem WZV Neffetal nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.
 - (4) Über die Rahmenbedingungen der Entnahme sind mit dem WZV Neffetal gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 7 beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Für die in § 8 geregelten Gebühren entsteht die Gebühr mit dem Tag der Ausgabe und für die in § 9 geregelten Gebühren mit dem Tag des Entnahmefangs.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 8 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres inklusive des zugehörigen Schlüssels. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Hydrantenstandrohres wird die Gebühr bis zu dem Tag berechnet, an welchem der WZV Neffetal durch den Mieter hiervon in Kenntnis gesetzt wurde.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige gemäß § 7 sind die Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Sofern ein Erbbaurecht besteht auch die Erbbauberechtigten.

- (2) Neben ihnen haften für die Gebühren gemäß § 7 auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten.
- (3) Gebührenpflichtige gemäß § 8 sind die Mieter des Hydrantenstandrohres.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 7 ist das Kalenderjahr. Die Feststellung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel durch eine jährliche Ablesung der Wassermesserzähler, gegen Ende des Kalenderjahres. Es erfolgt eine Verbrauchshochrechnung auf den 31.12. eines jeden Jahres, wobei von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen wird.
- (2) Die Erhebung der Gebühren gemäß § 7 erfolgt in der Weise, dass für das jeweils laufende Jahr Vorauszahlungen auf die Gebühren in der Höhe des Verbrauchs des Vorjahres und den Gebührenverhältnissen des laufenden Jahres erhoben werden. Die Vorauszahlungen sind in elf Raten zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. für das jeweilige Jahr fällig. Die endgültige Feststellung der Gebühren erfolgt zum 31.12. des Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt mittels Gebührenbescheid zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. In begründeten Fällen, kann der WZV Neffeltal die Anzahl und Fälligkeit der zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von den o. a. Regelungen festlegen und unterjährige Zwischenabrechnungen erstellen.
- (3) Bei Neuanschlüssen erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Gebühren gemäß §§ 7, 8 und 9 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Eigentümerwechsel und Anzeigepflichten

- (1) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zu dem Tag, an dem der Wechsel in das Grundbuch eingetragen wird, oder das Eigentum übergeht, zu entrichten.
- (2) Dem WZV Neffeltal sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Eigentümers
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühren maßgebenden Umstände.
- (3) Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigentümer und bei Wechsel der Person des Eigentümers auch der neue Eigentümer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Eigentümer für die Wassergebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim WZV Neffeltal entfällt, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Eigentümer.
- (4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für die in § 11 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten.

**§ 14
Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücks- und Hausanschlusses sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem WZV Neffeltal vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (2) Die Kostenersatzpflicht gilt gleichermaßen im Zusammenhang mit kundeneigene Hydrantenstandrohren.

**§ 15
Ermittlung und Entstehung des Ersatzanspruches**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücks- und Hausanschlusses sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Für Leistungen gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücks- und Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 16
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 17
Veranlagung und Fälligkeit des Ersatzanspruches**

- (1) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (2) Der WZV Neffeltal ist berechtigt, von dem Ersatzpflichtigen eine Vorauszahlung der nach den §§ 14 und 15 zu erwartenden Kosten zu verlangen.

**§ 18
Umsatzsteuer**

Zu allen Beiträgen, Gebühren, und Kostenersatzansprüchen aufgrund dieser Satzung wird Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. In den aufgeführten Bruttbeträgen ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

**§ 19
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des WZV Neffeltal das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der WZV Neffetal die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 20
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 21
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und „diverer“ Form.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 19.12.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Die 3. Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Die 4. Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Die 5. Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.